



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 16.12.2024
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Karlskron
Beginn: 18:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Doppler, Christopher

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

erschien verspätet zu TOP 2 der öffentlichen Sitzung

Raba, Florian

Reitberger, Hubert

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder

Froschmeir, Christine

Krank

Straub, Regina

Entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron

Tagesordnung:**Verabschiedung**

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 25.11.2024**
- 2. Bauangelegenheiten**
 - 2.1 Bauantrag zum Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses mit Schießstand, Festsaal und Vereinsräumen, Bauort Fl.Nr. 40, Gmkg Adelshausen, Schloßstr. 8, Adelshausen
 - 2.2 Verlängerung Vorbescheid zur Errichtung eines Doppelhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 306/17 Gmkg Karlskron, Am Wasserfall 8, Fruchthelm
 - 2.3 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgarage, Bauort: Fl.Nr. 464/2 und 464/15 Gmkg Karlskron, Wiesenstr. 12 a + 12 b, Mändlfeld
 - 2.4 Bauantrag zur Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes zu einem Nebengebäude mit Verkaufsraum und Lager und Errichtung von Kundenstellplätze, Bauort Fl.Nr. 596 Gmkg Karlskron, Aretinstr. 16, Brautlach
 - 2.5 Bauantrag zur Errichtung eines Zwerchgiebels an einem bestehenden Wohnhaus, Bauort Fl.Nr. 44/50 Gmkg Karlskron, Hauptstr. 104, Karlskron
 - 2.6 Bauantrag zum Bau einer Überdachung an ein bestehendes Einfamilienhaus, Bauort Fl.Nr. 80 Gmkg Pobenhausen, Angerstr. 11, Pobenhausen
 - 2.7 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport, Bauort Fl.Nr. 306/33 Gmkg Karlskron, Fruchthelm 4, Karlskron
- 3. Bauleitplanverfahren Nachbargemeinden**
 - 3.1 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Hohenwart - Einbeziehungssatzung Nr. 12 "Fl.Nr. 22, Gemarkung Weichenried" , Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - 3.2 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Reichertshofen, Aufstellung des vorhabenb. Bebauungsplans Nr. 54 "Sondergebiet Bauschuttrecycling u. Photovoltaik Starkertshofen" u. 14. Änderung des FNP im Parallelverfahren - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 4. Sporthalle Karlskron - Entgeltsatzung für die Benutzung ab 01.01.2025**
- 5. Widerruf Verlängerung Umsatzbesteuerung nach §2 Abs. 3 UStG a.F. zum 01.01.2025**
- 6. Hochrechnung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2024**
- 7. Anfragen und Mitteilungen**
 - 7.1 Anfragen und Mitteilungen
 - 7.2 Anfragen und Mitteilungen
 - 7.3 Anfragen und Mitteilungen
 - 7.4 Anfragen und Mitteilungen
- 8. Jahresrückblick Bürgermeister und Fraktionssprecher**

TOP Verabschiedung

Zu Beginn der Sitzung verabschiedete sich Frau Daniela Fallmann, Leiterin vom Technischen Bauamt von den Gemeinderäten und bedankte sich für die gute Zusammenarbeit.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 25.11.2024

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2024 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2024 in der zugesandten Form.

Angenommen

Ja 14 Nein 0

TOP 2 Bauangelegenheiten

TOP 2.1 Bauantrag zum Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses mit Schießstand, Festsaal und Vereinsräumen, Bauort Fl.Nr. 40, Gmkg Adelshausen, Schloßstr. 8, Adelshausen

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 40 Gmkg Adelshausen, Schloßstr. 8 in Adelshausen der Neubau eines Dorfgemeinschaftshauses mit Schießstand, Festsaal und Vereinsräumen beantragt. Dazu soll das auf dem Grundstück stehende „alte Schulhaus“ abgebrochen werden.

Das Dorfgemeinschaftshaus (24,99 m x 15,84 m) soll mit zwei Vollgeschossen, einem Kellergeschoss und einem Walmdach (Dachneigung 30°) errichtet werden.

Das Grundstück Fl.Nr. 40 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 47 „Dorfgemeinschaftshaus Adelshausen“ welcher in der Gemeinderatssitzung am 25.11.2024 als Satzung beschlossen und daraufhin am 11.12.2024 öffentlich bekanntgemacht wurde.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron ist das Grundstück als Dorfgebiet dargestellt. Laut § 5 der BauNVO sind in Dorfgebieten sowohl Schank- und Speisewirtschaften, als auch Anlagen für kulturelle, soziale und sportliche Zwecke zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen

Ja 14 Nein 1

TOP 2.2 Verlängerung Vorbescheid zur Errichtung eines Doppelhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FI.Nr. 306/17 Gmkg Karlskron, Am Wasserfall 8, Fruchthelm

Die Gemeinde Karlskron beantragt die Verlängerung des Vorbescheides BV090607 vom 10.02.2010 zur Errichtung eines Doppelhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FI-Nr. 306/17 Gmkg Karlskron, Am Wasserfall 8 in Fruchthelm bis zum 10.02.2027. Aufgrund der Aufhebung des Bebauungsplanes Fruchthelm wurde ein Vorbescheid durch die Gemeinde Karlskron zur rechtlichen Sicherung der Zulässigkeit zur Errichtung eines Doppelhauses mit Doppelgarage beantragt.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt sein Einvernehmen zur Verlängerung des Vorbescheides bis zum 10.02.2027.

GR Schwinghammer ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Beschlussfassung gem. Art. 49 Abs.1 u. 3 GO ausgeschlossen.

Angenommen**Ja 14 Nein 0****TOP 2.3 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheids zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgarage, Bauort: FI.Nr. 464/2 und 464/15 Gmkg Karlskron, Wiesenstr.12 a + 12 b, Mändfeld**

Der Bauherr beantragt die Verlängerung des Vorbescheides vom 14.01.2014 zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit zwei Doppelgaragen auf dem Grundstück FI-Nr.464/2 u. 464/15 Gmkg Karlskron, Wiesenstr.12 a + b in Mändfeld um zwei Jahre bis 14.01.2027.

Mit der Bauvoranfrage wurde die Überprüfung der Zulässigkeit zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit zwei Doppelgaragen auf dem Grundstück FI-Nr.464/2 Gmkg Karlskron, Wiesenstr.12 a u. 12 b beantragt. Auf dem 1951 m² großen Grundstück sollen zwei Einzelhäuser (12,00 x 10,00 m) errichtet werden. Eins der Gebäude befindet sich in sogenannter 2. Reihe, wobei in der Straße ein Bezugsfall mit Bebauung in 2. Reihe bereits besteht. Gemäß Nr.3 des einfachen Bebauungsplanes beträgt die anrechenbare Grundstückstiefe durch Text 40 m. Die anrechenbare Grundstücksgröße beträgt somit ca. 1734 m². Zu jedem Wohnhaus wird eine Doppelgarage (6,00 m x 6,00 m) errichtet. Die GRZ, bezogen auf die Hauptgebäude und Doppelgaragen wird mit 0,18 angegeben. Die festgesetzte GRZ von max. 0,35 wäre eingehalten. Die GFZ wird mit 0,28 angegeben. Die festgesetzte GFZ von max. 0,5 wäre eingehalten.

Das Vorhaben befindet sich im baulichen Außenbereich. Öffentliche Belange sind durch die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen im Vorbescheid nicht beeinträchtigt. Die Erschließung für das Grundstück FI-Nr.464/2 Gmkg Karlskron ist gesichert.

Das Grundstück FI-Nr.464/2 Gmkg Karlskron wurde am 11.11.2021 auf Antrag des Bauherrn geteilt.

Die Zufahrt zur FI-Nr. 464/15 Gmkg Karlskron erfolgt über eine 2 m breite und ca. 32 m lange Zufahrt von der Wiesenstraße.

Gemäß der Nr. 8 des einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron, muss die Zufahrt zu einem Grundstück in zweiter Reihe eine Mindestbreite von 4 m aufweisen.

Die straßenmäßige Erschließung müsste über ein eingetragenes Geh- und Fahrrecht über die Fl-Nr.464/5 Gmkg Karlskron erfolgen.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt für die Verlängerung des Vorbescheides hinsichtlich der beantragten Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit zwei Doppelgaragen auf den Grundstücken der Fl.-Nrn. 464/2 u. 464/15 jeweils der Gemarkung Karlskron, Wiesenstraße 12 a + 12 b, Mändlfeld das gemeindliche Einvernehmen um zwei Jahre.

Angenommen**Ja 15 Nein 0****TOP 2.4 Bauantrag zur Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes zu einem Nebengebäude mit Verkaufsraum und Lager und Errichtung von Kundenstellplätze, Bauort Fl.Nr. 596 Gmkg Karlskron, Aretinstr. 16, Brautlach**

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 596 der Gemarkung Karlskron, Aretinstr. 16 in Brautlach die Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Nebengebäudes zu einem Nebengebäude mit Verkaufsraum und Lager beantragt. Außerdem sollen Kundenstellplätze errichtet werden.

Das Nebengebäude wurde seit Anfang der 1980er Jahre als Kälber- und Schweinestall genutzt. Das Gebäude besitzt weder eine Heizung, noch ist es an den öffentlichen Kanal angeschlossen und steht derzeit leer.

Der Antragsteller möchte die grün schraffierten Räume (s. Anhang) sanieren und als Verkaufsraum und Lager für seine auf dem Hof, sowie im regionalen Umland produzierten landwirtschaftlichen Grundnahrungsmittel (Kartoffeln, Eier, Mehle, ...) nutzen. Der Verkaufsraum soll im „Selbstbedienungsprinzip“ genutzt werden.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und dem Außenbereich zuzuordnen.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert, da keine öffentlichen Belange entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Antrag auf Nutzungsänderung. Öffentliche Belange stehen nicht entgegen und die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Angenommen**Ja 15 Nein 0**

TOP 2.5 Bauantrag zur Errichtung eines Zwerchgiebels an einem bestehenden Wohnhaus, Bauort Fl.Nr. 44/50 Gmkg Karlskron, Hauptstr. 104, Karlskron

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 44/50 der Gemarkung Karlskron, Hauptstr. 104 in Karlskron die Errichtung eines Zwerchgiebels an einem bestehenden Wohnhaus beantragt.

Im Dachgeschoss des Gebäudes soll nördlich ein 3,99 m langer Zwerchgiebel mit einer Dachneigung von 20° errichtet werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück Fl.Nr. 44/50 Gmkg Karlskron ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron als Dorfgebiet ausgewiesen. Das Vorhaben ist demnach zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 2.6 Bauantrag zum Bau einer Überdachung an ein bestehendes Einfamilienhaus, Bauort Fl.Nr. 80 Gmkg Pobenhausen, Angerstr. 11, Pobenhausen

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück Fl.Nr. 80 der Gemarkung Pobenhausen, Angerstr. 11 in Pobenhausen der Bau einer Überdachung an ein bestehendes Einfamilienhaus beantragt. Die Überdachung (5,48 m x 9,63 m) soll als Pultdach mit einer Neigung von 5,7 ° nördlich der bestehenden Garage errichtet werden.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Das Grundstück ist im derzeit verbindlichen Flächennutzungsplan als Dorfgebiet dargestellt. In einem Dorfgebiet gemäß § 5 der BauNVO sind Wohngebäude und somit auch Terrassenüberdachungen zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Bauantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zu dem Bauvorhaben.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 2.7 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport, Bauort Fl.Nr. 306/33 Gmkg Karlskron, Fruchtheim 4, Karlskron

Der Bauherr beantragt die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 306/33 der Gemarkung Karlskron, Fruchtheim 4 in Karlskron.

Das zweigeschossige Einfamilienhaus (9,90 m x 8,40 m) soll mit einem Satteldach (Dachneigung 22°) errichtet werden. Östlich angrenzend soll ein Carport mit Pultdach (4° Dachneigung) und eine Garage mit Flachdach mit den Gesamtmaßen 5,90 m x 6,00 m entstehen.

Das Grundstück Fl.Nr. 306/33 Gemarkung Karlskron befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron ist das Grundstück als Dorfgebiet ausgewiesen. Einfamilienhäuser und Garagen bzw. Carports sind demnach zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 3 Bauleitplanverfahren Nachbargemeinden

TOP 3.1 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Hohenwart - Einbeziehungssatzung Nr. 12 "Fl.Nr. 22, Gemarkung Weichenried" , Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde des Marktes Hohenwart bei der Einbeziehungssatzung Nr. 12 „Fl.Nr. 22, Gemarkung Weichenried“ nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Anlass der Planung:

Im Ortsteil Weichenried wird beabsichtigt, auf dem Flurstück 22 Gemarkung Weichenried ein ehemals landwirtschaftliches genutztes Nebengebäude zurückzubauen und auf dem Areal ein Wohnhaus mit Garage zu errichten.

Hierzu wurde beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm eine Bauvoranfrage gestellt. Mit Schreiben vom 24.01.2024 teilt das Landratsamt mit, dass sich das zu bebauende Grundstück im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB befindet, eine Privilegierung nicht vorliegt und das Vorhaben somit öffentlichen Belangen widerspricht. Der negative Bescheid des Landratsamtes wird mit einem Verlust der natürlichen Eigenart der Landschaft sowie der Befürchtung, es könnte eine unorganischen Siedlungsstruktur und Zersiedelung des Außenbereiches erfolgen.

Der Markt Hohenwart unterstützt die Umnutzung bisheriger landwirtschaftlicher Hofstellen sowie die innerörtliche Nachverdichtung im Ortsteil Weichenried und stellt zur Umsetzung des Vorhabens eine Einbeziehungssatzung auf. Damit wird das Flurstück zum planungsrechtlichen Innenbereich gem. § 34 BauGB.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der Einbeziehungssatzung Nr. 12 „Fl.Nr. 22, Gemarkung Weichenried“ befasst und erhebt keine Einwendungen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 3.2 Bauleitplanung Nachbargemeinden - Markt Reichertshofen, Aufstellung des vorhabenbez. Bebauungsplans Nr. 54 "Sondergebiet Bauschuttrecycling u. Photovoltaik Starkertshofen" u. 14. Änderung des FNP im Parallelverfahren - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde des Marktes Reichertshofen bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling u. Photovoltaik Starkertshofen“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt.

Anlass der Planung:

Auf Antrag des Vorhabenträgers, der Donaubauer GmbH, soll durch den Bebauungsplan die bauplanungsrechtliche Grundlage zum dauerhaften Weiterbetrieb der bestehenden Bauschuttrecyclinganlage nordwestlich von Starkertshofen und deren Erweiterung in Teilbereiche des genehmigten Trockenabbaus von Kies (anschließen der Wiederverfüllung und Rekultivierung) geschaffen werden. Darüber hinaus sollen wiederverfüllte und rekultivierte Bereiche des Kiesabbaus mit Freiflächen - Photovoltaikanlagen zwischengenutzt werden.

Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Reichertshofen als Landwirtschaftliche Fläche im Außenbereich dargestellt, für Teile des Plangebiets sind Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Somit ist eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich.

Plangebiet:

Das Planungsgebiet ist westlich des Ortsteils Starkertshofen (Gemarkung Gotteshofen) gelegen. Es grenzt unmittelbar die westlichen Nachbargemeinde Karlskron im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen an. Direkt südlich des Plangebiets ist die mittlerweile verfüllte und rekultivierte Depone Starkertshofen gelegen.

Die Zufahrt zum Betriebsgelände (Bauschuttrecycling und Kiesgrube) erfolgt von der Bundesstraße B13 im Osten herüber eine öffentliche asphaltierte Straße, von dieser zweigt die vorhandene Zufahrt nach Norden aus ab.

Der Geltungsbereich umfasst die Flur-Nrn. 782, 783, 784, 784/3 sowie Teilflächen der Fl.Nr. 789 in der Gmkg. Gotteshofen und hat eine Größe von ca. 8,07 ha.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling u. Photovoltaik Starkertshofen“ und der 14. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren befasst und erhebt keine Einwendungen.

Angenommen**Ja 15 Nein 0**

TOP 4 Sporthalle Karlskron - Entgeltsatzung für die Benutzung ab 01.01.2025

Nachfolgende Satzung wird zur Diskussion vorgelegt (Änderungen rot gekennzeichnet). Weitere mögliche Änderungspunkte, die diskutiert werden sollten:

- Änderung Berücksichtigung Auf- und Abbaueiten
- evtl. eigenes Entgelt für kulturelle Veranstaltungen zwischen sportlichen Veranstaltungen und nichtsportlichen Veranstaltungen

Entgeltsatzung
für die Benutzung der Zweifachsporthalle
in der Gemeinde Karlskron

Die Gemeinde Karlskron erlässt aufgrund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02. 1977 - KAG - (BayRS 2024-1-1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07. 1994 (GVBl. S. 553), für die Benutzung der Zweifachsporthalle mit Mehrzwecknutzen folgende Entgeltsatzung:

§ 1 Entgeltpflicht

Für die Benutzung der Zweifachsporthalle werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben. Bei sämtlichen in dieser Satzung festgelegten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge (**einschl. anfallender Umsatzsteuer**).

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Räumlichkeiten und Einrichtungen nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht für das Benutzungsentgelt mit dem Betreten und der Benutzung der Räumlichkeiten bzw. der Einrichtungen. Die Entgeltschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4 Entgelt für stundenweise Vergabe

Das Entgelt für die stundenweise Nutzung der Räumlichkeiten für sportliche und nichtsportliche Zwecke ist je Stunde wie folgt festgelegt:

	ganze Halle	großer Hallenteil	kleiner Hallenteil
Karlskroner Vereine	15,00 €	10,00 €	5,00 €
sonstige Vereine	40,00 €	24,00 €	16,00 €
sonstige Nutzer	80,00 €	48,00 €	32,00 €

Für angefangene Stunden bis zu dreißig Minuten wird nur der halbe Stundensatz berechnet.

Für den offiziellen Spielbetrieb, z. B. Punktspiele, offizielle Hallenmeisterschaften, werden 50 % der Entgelte erhoben.

§ 5 Entgelt für Veranstaltungen mit sportlichem Charakter

- 1) Bei Veranstaltungen mit sportlichem Charakter ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen orientieren sich an der Dauer der Veranstaltung. Eine Halbtagspauschale wird bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden, eine Ganztagspauschale bei Veranstaltungen von mehr als 6 Stunden pro Tag berechnet. Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau werden in die Veranstaltungszeiten eingerechnet.

Halbtagspauschale:

	ganze Halle	großer Hallenteil	kleiner Hallenteil
Karlskroner Vereine	40,00 €	24,00 €	16,00 €
sonstige Vereine	100,00 €	60,00 €	40,00 €
sonstige Nutzer	200,00 €	120,00 €	80,00 €

Ganztagspauschale:

	ganze Halle	großer Hallenteil	kleiner Hallenteil
Karlskroner Vereine	80,00 €	48,00 €	32,00 €
sonstige Vereine	200,00 €	120,00 €	80,00 €
sonstige Nutzer	400,00 €	240,00 €	160,00 €

Für den offiziellen Spielbetrieb, z.B. Punktspiele, offizielle Hallenmeisterschaften, werden 50 % der Entgelte erhoben.

- 2) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahrgenommen werden (z.B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Gemeinde die ausgefallenen Übungsstundengebühren zu ersetzen.
- 3) Für die Stellung von Personal werden 20,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
- 4) Auswärtige Vereine/Organisationen oder sonstige auswärtige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Satzung und der Anlage in der Kasse der Gemeinde hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet.
- 5) Zusätzlich müssen **auswärtige** Vereine/Organisationen oder sonstigen Veranstalter eine Kautions von **250,00 €** hinterlegen, die bei mangelfreier Abnahme der Halle zurückerstattet wird.

§ 6 Entgelt für Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter

- 1) Bei Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter ist eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschalen orientieren sich an der Dauer der Veranstaltung. Eine Halbtagspauschale wird bei Veranstaltungen bis zu 6 Stunden, eine Ganztagspauschale bei Veranstaltungen von mehr als 6 Stunden pro Tag berechnet. Die Zeiten für Auf- bzw. Abbau werden in die Veranstaltungszeiten eingerechnet.

Halbtagspauschale:

	ganze Halle	großer Hallenteil	kleiner Hallenteil
Karlskroner Vereine	80,00 €	48,00 €	32,00 €
sonstige Vereine	200,00 €	120,00 €	80,00 €
sonstige Nutzer	400,00 €	240,00 €	160,00 €

Ganztagspauschale:

	ganze Halle	großer Hallenteil	kleiner Hallenteil
Karlskroner Vereine	160,00 €	96,00 €	64,00 €
sonstige Vereine	400,00 €	240,00 €	160,00 €
sonstige Nutzer	800,00 €	480,00 €	320,00 €

- 2) Können aufgrund von Veranstaltungen bereits gebuchte Übungsstunden nicht wahrgenommen werden (z.B. wegen Auf- und Abbauarbeiten), so haben die Veranstalter der Gemeinde die ausgefallenen Übungsstundengebühren zu ersetzen.
- 3) Für die Stellung von Personal werden 20,00 € je angefangene halbe Stunde erhoben.
- 4) Auswärtige Vereine/Organisationen oder sonstige auswärtige Veranstalter müssen vor der Veranstaltung eine Sicherheitsleistung in Höhe des festzusetzenden Entgelts gemäß dieser Satzung und der Anlage in der Kasse der Gemeinde hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird mit dem Entgelt verrechnet.
- 5) Zusätzlich müssen **auswärtige** Vereine/Organisationen oder alle sonstigen Veranstalter eine Kautions von **500,00 €** hinterlegen, die bei mangelfreier Abnahme der Halle zurückerstattet wird.

§ 7 Ausnahmen der Entgeltregelungen

- 1) Zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde werden den ortsansässigen Vereinen mit Jugendarbeit bei Benutzung der Sporthalle durch die Jugendlichen 50 % der Entgelte berechnet. Bei gemischter Nutzung von Jugendlichen und Erwachsenen ab einem Anteil von Jugendlichen von mindestens 40 % werden 75 % der Entgelte berechnet.
- 2) Für die Nutzung der Zweifachsporthalle durch gemeindliche Einrichtungen und deren Organe wird kein Entgelt berechnet.

§ 8 Genehmigungen von Veranstaltungen

- 1) Veranstaltungen (ausgenommen nach Abs. 2) sind vom Ersten Bürgermeister zu genehmigen und werden durch die Kämmerei entgeltmäßig erfasst und abgerechnet.
- 2) Die Durchführung von Veranstaltungen mit nichtsportlichem Charakter ist grundsätzlich schriftlich zu beantragen und durch **Beschluss des Bürgermeisters** zu genehmigen.

§ 9 Sonstiges

Der Veranstalter hat die anfallenden Kosten für die Sicherheitsdienste wie Ordner, Feuer- und Sanitätswachen zu tragen.

Bei einer Nutzung der Halle im Monat August hat der Veranstalter außerdem die anfallenden Kosten für die extra durchzuführende Reinigung der Halle zu tragen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltsatzung für die Benutzung der Zweifachsporthalle in der Gemeinde Karlskron vom 13.11.2019 außer Kraft.

Stefan Kumpf
Erster Bürgermeister

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Entgeltsatzung für die Benutzung der Zweifachsporthalle in der Gemeinde Karlskron ab 01.01.2025 zu.

Bei § 8 Genehmigungen von Veranstaltungen, muss von Kämmerer Herrn Kahn, noch ein Satz geändert bzw. ergänzt werden.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 5 Widerruf Verlängerung Umsatzbesteuerung nach §2 Abs. 3 UStG a.F. zum 01.01.2025

Die Gemeinde Karlskron hat von der Möglichkeit gem. § 27 Abs. 22a UStG Gebrauch gemacht und durch Optionserklärung die Anwendung der bisherigen Umsatzbesteuerung nach § 2 Abs. 3 UStG a.F. im Übergangszeitraum bis 31.12.2024 (ursprünglich 31.12.2020, dann verlängert bis 31.12.2022 bzw. 31.12.2024) erklärt. Mit Jahressteuergesetz 2024, im Bundesrat beschlossen am 22.11.2024, wurde dieser Übergangszeitraum bis zum 31.12.2026 verlängert. Die abgegebene Optionserklärung bleibt gültig und die Anwendung des alten Umsatzsteuerrecht verlängert sich automatisch bis 31.12.2026, wenn sie nicht widerrufen wird.

Im Entwurf des Jahressteuergesetz 2024 war aus Vereinfachungsgründen eine Regelung zur Steuerfreiheit von Nutzungsüberlassungen von Sportanlagen ohne Gewinnstreben enthalten. Diese Regelung wurde aber bei der Beschlussfassung im Bundestag am 18.10.2024 aus dem Gesetz gestrichen.

Damit ist nach Auskunft der SWS Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung - GmbH die Nutzungsüberlassung der Sporthalle nach neuem Recht umsatzsteuerpflichtig. Da damit auch die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs besteht und die Sporthalle erst etwa 5 Jahre in Betrieb ist, könnte bis zum 10. Jahr der Inbetriebnahme noch eine anteilige Berichtigung des Vorsteuerabzugs für etwa 5 Jahre erfolgen. Ein Vorsteuerabzug ist nur anteilig insoweit möglich, als für die Nutzung der Halle ein Entgelt in Höhe von mindestens 10 % der Kosten erhoben wird. Hierzu muss aber die gemeindliche Optionserklärung zum 01.01.2025 widerrufen werden und das neue Umsatzsteuerrecht nach § 2 b UStG angewendet werden.

Die Anwendung des neuen Rechts bedeutet vereinfacht ausgedrückt, dass die Gemeinde ab 01.01.2025 grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig ist, wenn nicht eine Ausnahme oder Befreiung vorliegt. Im alten Recht ist die Gemeinde grundsätzlich, mit Ausnahme der Tätigkeiten im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art, umsatzsteuerfrei.

Damit würden mit dem Widerruf neben dem Betrieb der Sporthalle auch andere Bereiche der Gemeinde umsatzsteuerpflichtig.

Beschluss:

Gemäß § 27 Abs. 22a UStG besteht für juristische Personen des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, die bisherige Umsatzbesteuerung im Sinne des § 2 Abs. 3 UStG a.F. im

Übergangszeitraum weiter anzuwenden. Die Gemeinde Karlskron hat hiervon wirksam durch Optionserklärung im Sinne des § 27 Abs. 22 S. 3 UStG Gebrauch gemacht.

Hiermit wird die Verlängerungsoption zum 01. Januar 2025 fristgerecht widerrufen. Der Widerruf erfolgt auch vor dem Hinblick der weiteren Verlängerung durch das Jahressteuergesetz 2024. Unabhängig hiervon wird, durch den wirksamen Gebrauch des vorliegenden Widerrufs, die Rechtslage unter Anwendung des § 2b UStG ab genanntem Datum wahrgenommen.

Angenommen

Ja 15 Nein 0

TOP 6 Hochrechnung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2024

Sachverhalt:

Vorläufige Jahresrechnung 2024

	HGr		Ansatz 2024	Hochrechnung 2024	Differenz
Einnahmen Verwaltungshaushalt					
Gewerbesteuer	0030		5.000.000,00	7.075.921,12	2.075.921,12
Einkommensteuerbeteiligung	0100		4.390.000,00	4.433.157,00	43.157,00
sonstige Steuern, allgemeine Zuweisungen	0		1.712.000,00	1.732.713,30	20.713,30
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1		3.455.700,00	3.468.744,73	13.044,73
Sonstige Finanzeinnahmen	2		448.500,00	517.074,81	68.574,81
Summe			15.006.200,00	17.227.610,96	2.221.410,96
Ausgaben Verwaltungshaushalt					
Personalausgaben	4		4.630.100,00	4.505.442,09	-124.657,91
Sächlicher Verwaltungs-/Betriebsaufwand	5 + 6		3.281.500,00	3.060.399,49	-221.100,51
Zuweisungen und Zuschüsse	7		1.027.900,00	1.002.142,38	-25.757,62
Sonstige Finanzausgaben	8		4.164.100,00	4.375.028,88	210.928,88
Zuführung an Vermögenshaushalt	8		1.902.600,00	4.284.598,12	2.381.998,12
Summe			15.006.200,00	17.227.610,96	2.221.410,96

	HGr		Ansatz 2024	Hochrechnung 2024	Differenz
Einnahmen Vermögenshaushalt					
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	30		1.902.600,00	4.284.598,12	2.381.998,12
Entnahme aus Rücklage	31		723.400,00	0,00	-723.400,00
Darlehensrückflüsse	32		0,00	0,00	0,00
Vermögensveräußerung	34		1.870.000,00	321.348,38	-1.548.651,62
Beitragseinnahmen	35		2.440.000,00	2.424.941,90	-15.058,10
Zuweisungen	36		1.558.000,00	531.521,00	-1.026.479,00
Kreditaufnahmen	37		500.000,00	0,00	-500.000,00
Summe			8.994.000,00	7.562.409,40	-1.431.590,60
Ausgaben Vermögenshaushalt					
Zuführung an Rücklage	91		0,00	1.677.396,58	1.677.396,58
Vermögenserwerb	93		1.542.000,00	1.309.567,79	-232.432,21

Hochbau	94	4.089.000,00	2.720.746,32	-1.368.253,68
Tiefbau	95	2.553.000,00	1.579.768,27	-973.231,73
Betriebstechnische Anlagen	96	502.000,00	0,00	-502.000,00
Tilgung von Krediten	97	237.000,00	236.319,48	-680,52
Investitionszuschüsse	98	71.000,00	38.610,96	-32.389,04
Summe		8.994.000,00	7.562.409,40	-1.431.590,60

Rücklagenstand 31.12.2024:

ca. 6.000.000 €

Schuldenstand 31.12.2024:

ca. 2.094.000 €

Vorschau Haushalt 2025
Gliederung Steuern, Allgemeine Finanzausweisung

	Ergebnis 2024	Finanzplanung 2025 aus HH 2024	voraussichtlicher Ansatz 2025
<u>Einnahmen</u>			
Grundsteuer A	58.240,23	58.000,00	30.000,00
Grundsteuer B	453.563,11	453.000,00	585.000,00
Gewerbsteuer	7.075.921,12	2.500.000,00	3.000.000,00
Einkommensteuerbeteiligung	4.433.157,00	4.400.000,00	4.600.000,00
Umsatzsteuerbeteiligung	352.660,00	360.000,00	360.000,00
Hundesteuer	23.895,00	23.000,00	23.000,00
Schlüsselzuweisung	262.440,00	200.000,00	540.000,00
Finanzausweisung	93.720,96	93.000,00	93.000,00
Einkommensteuerersatz	339.371,00	350.000,00	340.000,00
Gründerwerbsteueranteil	84.123,00	50.000,00	50.000,00
Verkehrsüberwachung	64.700,00	65.000,00	65.000,00
Gesamt	13.241.791,42	8.552.000,00	9.686.000,00
<u>Ausgaben</u>			
Gewerbsteuerumlage	1.108.290,00	250.000,00	0,00
Kreisumlage	3.597.147,32	3.780.000,00	3.660.500,00
Gesamt	4.705.437,32	4.030.000,00	3.660.500,00
<u>Überschuss</u>	<u>8.536.354,10</u>	<u>4.522.000,00</u>	<u>6.025.500,00</u>

zur Kenntnis genommen

TOP 7 Anfragen und Mitteilungen

TOP 7.1 Anfragen und Mitteilungen

Bürgermeister Kumpf informiert den Gemeinderat über die Schäden des Sporthallendaches. Es wurde bei einem Gutachten festgestellt, dass die Dachdeckerfirma bzw. deren Subunternehmer dafür verantwortlich sind, dass das Sporthallendach undicht ist. Das Dach muss auf Kosten der Dachdeckerfirma repariert werden, die Gutachterkosten müssen von der Dachdeckerfirma übernommen werden.

TOP 7.2 Anfragen und Mitteilungen

Bürgermeister Kumpf informiert über den Sitzungskalender 2025 dieser wurde an die Gemeinderäte per Email versandt.

TOP 7.3 Anfragen und Mitteilungen

Bürgermeister Kumpf informiert die Verbandsräte der Arnbachgruppe über die 1. Sitzung im neuen Jahr, diese wurde auf den 12.02.25 um 18.00 Uhr angesetzt.

TOP 7.4 Anfragen und Mitteilungen

GRin Brüderle fragt nach, welche Leitungen in Pobenhausen im Gehweg verlegt werden. Den anwesenden Vertretern der Verwaltung ist hierüber nichts bekannt.

TOP 8 Jahresrückblick Bürgermeister und Fraktionssprecher

1. Bürgermeister Kumpf gibt einen Jahresrückblick über die vergangenen fertiggestellten bzw. begonnenen Projekte:

- Kindergartenneubau und Kindergartengruppe im Eicher-Haus
- Statistik über die Sitzungen und die gefassten Beschlüsse
- Baugebiet „Linnerberg-Ost“
- Ärztehaus
- Kläranlage
- Rathaus gestrichen
- E-Ladesäule am Parkplatz
- Schule Netzwerk
- Flexibus läuft bis Ende 2025 (800 Nutzer pro Monat)
- Spangler hat größte E-Busflotte und Ladestelle
- Hackschnitzelheizung an der Schule
- BRK-Bereitschaft ist stabil (19 Freiwillige)
- Bikepark Pobenhausen

- Grundsteuerreform
- Dorfhelden-Aktion
- 50 Bauanträge wurden im Rathaus bearbeitet

1. Bürgermeister Kumpf bedankt sich bei allen Angestellten der Gemeinde Karlskron und den Gemeinderäten recht herzlich für die gute Zusammenarbeit, bei Herrn Pehl von der Presse und wünscht allen Anwesenden und ihren Familien frohe Weihnachten, Gesundheit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

2. Bürgermeister Kurt Bachhuber bedankt sich im Namen aller Fraktionssprecher beim 1. und 3. Bürgermeister, dem Kämmerer, dem Geschäftsleiter, allen Angestellten der Gemeinde Karlskron und den Gemeinderatsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit. Er gibt kurze Stichpunkte bezüglich des vergangenen Jahres.

Er ist enttäuscht, dass der Energieausschuss, der Anfang des Jahres als beschließender Ausschuss ins Leben gerufen wurde, nur einmal in diesem Jahr tagte, er wünscht sich für nächstes Jahr mehr Sitzungstermine und dass, das Umweltschutz- bzw. Energiethema mehr an Bedeutung bekommt.

3. Bürgermeister Bachhuber wünscht allen Anwesenden Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Ende: 19:25 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in:

Niederschrift Bürgerinfo Gemeinde Karlskron